



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH
DES STADTRATES

Sitzung vom 28. Januar 2015

Punkt Nr. 1 der Tagesordnung

ANWESEND:	Herr KRINGS, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Herr WEISHAUPT, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Frau OLY	Bürgermeister Schöffen
ABWESEND:	Herr GROMMES, Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau KNAUF	Ratsmitglieder Generaldirektorin

**Gegenstand: Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sankt Vith zur
Abfallbewirtschaftung.**

AUSZUG

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135 § 2;

Aufgrund der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung, verabschiedet durch den Stadtrat am 22.12.2014, insbesondere deren Titel 3, Kapitel 1 und 2, sowie deren Artikel 49;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, und insbesondere dessen Teil VIII über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verstöße im Umweltbereich;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, insbesondere dessen Artikel 5ter und 21;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen vom 22. März 2007, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“

Aufgrund des interregionalen Kooperationsabkommens bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle, genehmigt durch Dekret vom 16. Januar 1997;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplans;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere dessen Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25. September 2008 über die Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung, dass die Gemeinden im Bereich der Abfallbewirtschaftung, insbesondere auf Ebene der Sammlung, des Transportes, der Verwertung oder der Entsorgung, eine wesentliche Rolle spielen;

In Erwägung, dass es Aufgabe der Gemeinden ist, ihren Bürgern angemessene verwaltungspolizeiliche Richtlinien anzubieten und dass sie zu diesem Zwecke alle Maßnahmen treffen müssen, um:

die Sauberkeit und Hygiene sowohl des öffentlichen als auch des privaten Eigentums zu fördern,

die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu garantieren,

den für die Umwelt schädlichen wilden Mülldeponien entgegenzuwirken;

In Erwägung, dass die Gemeinde dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen Vereinigung für den Schutz und die Aufwertung der Umwelt (nachstehend „AIVE“ genannt), welcher am 15. Oktober 2009 gegründet wurde, angeschlossen ist;

In Erwägung, dass die europäische und wallonische Hierarchie der Abfallbewirtschaftung empfiehlt, die Vorbeugung, die Vorbereitung im Hinblick auf die Wiederverwendung, Rückgewinnung und die anderen Formen der Verwertung vor der Beseitigung vorzuziehen;

In Erwägung, dass die Gemeinde und die AIVE die Absicht haben, zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, auf dem Gemeindegebiet ein mehrgleisiges Abfallbewirtschaftungssystem umzusetzen, das sowohl den Zielen des Dekrets und dessen Ausführungserlassen, als auch denen des Wallonischen Abfallplanes und der Note der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 im Bereich der Neuorientierung der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen gerecht wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde für die öffentliche Sauberkeit und Hygiene verantwortlich ist und somit die Einsammlung von nicht konformen Abfällen gewährleisten muss, deren Kosten jedoch von den Erzeugern getragen werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, dass eine Reihe von Maßnahmen zu treffen sind mit dem Ziel, die Modalitäten festzulegen, wonach den einzelnen Abfallerzeugern von Amts wegen ein auf dem Gebiet der Gemeinde organisierter Sammeldienst angeboten wird, und dass es erforderlich ist, der Öffentlichkeit diese Maßnahmen mittels einer entsprechenden Verordnung bekannt zu machen;

In Anbetracht dessen, dass der Wallonische Abfallplan eine Verallgemeinerung der selektiven Sammlungen fördert, um die zu vernichtenden Abfallmengen zu reduzieren, und dass demnach alle Abfallerzeuger eine Sortierung dieser dem entsprechenden Sammeldienst anzuvertrauenden Abfälle vornehmen müssen;

In Erwägung, dass jeder Abfallerzeuger ebenfalls dazu aufgefordert wird, alle rückgewinn- und verwertbaren Abfälle, die nicht Gegenstand einer selektiven Haussammlung sind, im Containerpark zu entsorgen;

In Erwägung, dass die Gemeinden spezifische Maßnahmen treffen müssen mit dem Ziel, die Landwirte und die landwirtschaftlichen Betriebe zu verpflichten, ihre landwirtschaftlichen Plastikabfälle zu sortieren, ihre gefährlichen Verpackungen an entsprechend vorgesehenen Sammelstellen abzugeben und ihre infektiösen und giftigen Abfälle im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 über die Abfälle aus klinischen Aktivitäten und der Gesundheitspflege in zugelassene Beseitigungsverfahren oder zugelassene Sammelzentren einzuleiten;

In Erwägung, dass eine Sammlung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle durch die AIVE organisiert wird;

In Erwägung, dass die Gemeinden spezifische Maßnahmen treffen müssen mit dem Ziel, die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heimpflegedienstleistende der Gemeinde zu verpflichten, für die Entsorgung ihrer Abfälle aus klinischen Aktivitäten und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 über die Abfälle aus klinischen Aktivitäten und der Gesundheitspflege auf ein Sammelzentrum oder auf einen zugelassenen Sammler zurückzugreifen;

In Erwägung, dass die Gemeinden spezifische Maßnahmen treffen müssen mit dem Ziel, die KMU und alle anderen Erzeuger von gefährlichen nicht häuslichen Abfällen der Gemeinde zu verpflichten, für die Entsorgung ihrer gefährlichen Abfälle im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 09. April 1992 auf ein Sammelzentrum oder auf einen zugelassenen Sammler zurückzugreifen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Im Sinne der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1. Abfallerzeuger

Jede Person, die Abfälle besitzt oder durch seine Tätigkeit erzeugt (Haushalte, Verantwortliche von gemeinschaftlichen Einrichtungen, von Jugendbewegungen, Betreiber oder Eigentümer von touristischen Infrastrukturen, Handwerker, Gewerbetreibende, ...)

Unter Haushalt versteht man einen alleinstehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

2. Haushaltsabfälle

Die Haushaltsabfälle sind die Abfälle, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte entstehen und die diesen Abfällen gleichgestellten Abfälle.

Die den Haushaltsabfällen aufgrund ihrer Eigenschaft oder ihrer Zusammensetzung gleichgestellten nicht häuslichen Abfälle sind diejenigen, die als solche in der fünften Kolonne der Anlage I des Abfallkatalogs vom 10. Juli 1997 aufgenommen sind und deren Entsorgung vom Verwalter der Sammeldienste gewährleistet wird.

Auf keinen Fall dürfen gefährliche nicht häusliche Abfälle den Haushaltsabfällen gleichgestellt werden.

3. Nichthäusliche Abfälle

Die nichthäuslichen Abfälle sind diejenigen, die bei anderen Tätigkeiten als die gewöhnliche Tätigkeit eines Haushalts anfallen, welcher Art diese auch sein mag (Industrie, Gewerbe, Handwerk, Vereinigungen, Ausbildung,...) und die nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind.

Unter Berücksichtigung der in vorliegender Verordnung angeführten Verpflichtungen, Modalitäten und Verbote sind die nichthäuslichen Abfälle, welche der Verwalter der Sammlungen übernimmt, diejenigen:

die aufgrund ihrer Eigenschaft in dieselben Behandlungsabläufe wie die der Haushaltsabfälle eingeleitet werden können;

die in solchen Mengen erzeugt werden, dass sie nicht zu einer übermäßigen Belastung des Sammelsystems führen;

die keine übermäßige Verlängerung der Sammelstrecken der Haushaltsabfälle verursachen.

Es obliegt ausschließlich dem Kollegium, in Absprache mit der AIVE, darüber zu befinden, ob die von einem bestimmten Abfallproduzenten erzeugten Abfälle diesen Bedingungen entsprechen oder nicht.

4. Verwalter der Sammlungen

Der für das Einsammeln der Abfälle zuständige Gemeindedienst und/oder das von der Gemeinde oder der AIVE bezeichnete Unternehmen, sowie die zuständigen Dienste der AIVE.

5. Die auf Ebene der Gemeinde organisierten Sammeldienste

Die auf Ebene der Gemeinde organisierten Sammeldienste sind folgende:
die selektive Haussammlung des organischen und des Restbestandteils,
die selektive Haussammlung von Papier und Pappe,
die Haussammlung von nicht rückgewinnbarem Sperrmüll,
die Sammlung über das Glascontainernetz,
die Sammlung über das interkommunalisierte Netz der Containerparks,
die Sammlung über die öffentlichen Mülltonnen,
Gegebenenfalls können durch Beschluss des Gemeinderates zusätzliche spezifische Dienste der vorgenannten Liste hinzugefügt werden.

Nur die diesen Sammlungen entsprechenden Abfälle werden angenommen.

6. Qualitätskontrolle

Die Verwalter der Sammlungen organisieren Überprüfungen vor Ort, um zu gewährleisten, dass die den auf Ebene der Gemeinde organisierten Sammeldiensten anvertrauten Abfälle konform sind.

Zu diesem Zweck ist der Verwalter der Sammlungen befugt, die seitens der Abfallerzeuger am Straßenrand für die Sammlung bereitgestellte Abfälle zu untersuchen.

Artikel 2 : Anwendungsbereich der Verordnung

Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf:

die Erzeuger von Haushaltsabfällen und nichthäuslichen Abfällen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich - auch nur zeitweilig - aufhalten.

die Erzeuger von landwirtschaftlichen Abfällen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich - auch nur zeitweilig - aufhalten.

die Erzeuger von Abfällen aus klinischen Aktivitäten und der Gesundheitspflege im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich - auch nur zeitweilig - aufhalten.

die Erzeuger von gefährlichen Abfällen im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 09. April 1992, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich - auch nur zeitweilig - aufhalten.

Die unter dem nachstehenden Artikel 7 angeführten Verbote finden Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, ob diese Abfallerzeuger sind oder nicht, sowie auf alle Abfälle gleich welcher Art.

Artikel 3 : Information der Abfallerzeuger, Häufigkeit, Zeitplan und Ort der Sammlungen und Sortieranweisungen

Jedes Jahr wird ein Informationsdokument seitens der Gemeinde oder der AIVE, falls die Gemeinde diese hiermit beauftragt, erstellt. Dieses Dokument beinhaltet die Daten, Uhrzeiten und Orte der Sammlungen, sowie die von den Abfallerzeugern zu befolgenden Anweisungen.

Diese Auskünfte werden den Abfallerzeugern am Anfang des Jahres oder zu jeglichem anderen Zeitpunkt über das Gemeindeinfoblatt mitgeteilt und sind auf der Website der AIVE (www.aive.be) verfügbar.

Artikel 4 : Allgemeine Sortierverpflichtung

Alle Abfallerzeuger, inklusive derer, die sich zeitweilig auf dem Gemeindegebiet aufhalten, sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäß nachstehender Bestandteile zu trennen: organische Stoffe, Glas, Papier und Pappe, nicht verwertbarer Sperrmüll, sowie die im Containerpark zugelassenen Abfälle, so wie in Artikel 6.6 vorliegender Verordnung und im jährlichen Informationsdokument (siehe Artikel 3) angeführt.

Der Restbestandteil setzt sich zusammen aus allen Abfällen, die nicht Gegenstand einer selektiven Haussammlung, einer Sammlung über das Containerpark- oder das Glascontainernetz sind.

Alle Inhaber oder Betreiber von touristischen Infrastrukturen oder solchen zur zeitweiligen Aufnahme von Gästen wie, zum Beispiel, Jugendhäusern, Campingplätzen, Jugendherbergen oder Jugendlagern, sind verpflichtet, ihre Gäste zur Einhaltung der Sortieranweisungen zu veranlassen.

Die Organisatoren von Dorffesten, Jahrmärkten oder anderen Veranstaltungen und Märkten sind verpflichtet, die Sortieranweisungen einzuhalten bzw. deren Einhaltung durch die Besucher zu veranlassen.

Wenn ein Abfallerzeuger einen ausdrücklichen Beleg seiner Unfähigkeit, die Sortieranweisungen einzuhalten, vorlegen kann, ist das Gemeindegremium dazu befugt,

diesem eine Abweichung unter Bedingungen und für eine begrenzte Dauer zu gewähren. Auf keinen Fall darf diese Abweichung für die gefährlichen und giftigen Abfälle gelten.

4.1. Besondere Verpflichtung für den landwirtschaftlichen Sektor

Die Landwirte und anderen Nutzer von nicht gefährlichen landwirtschaftlichen Plastikabfällen müssen diese gemäß den von der AIVE festgelegten Modalitäten entsorgen, die den betroffenen Erzeugern jährlich von der Gemeinde mitgeteilt werden.

Die infektiösen und giftigen Abfälle aus dem Landwirtschaftssektor müssen in zugelassene Beseitigungsverfahren eingeleitet oder über zugelassene Sammelzentren entsorgt werden.

Da die Gemeinde für alles, was von Gemeindeinteresse ist, zuständig ist, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit, sowie die Überprüfung der klassierten Betriebe angeht, kann das Gemeindegremium die Vorlage von Bescheinigungen bezüglich der Beseitigung dieser Abfälle verlangen.

4.2. Besondere Verpflichtung für den medizinischen Sektor

Die infektiösen und giftigen Abfälle aus dem medizinischen Sektor (Ärzte, Zahnärzte und Heimpflegedienstleistende) müssen in zugelassene Beseitigungsverfahren eingeleitet oder über zugelassene Sammelzentren entsorgt werden.

Da die Gemeinde für alles, was von Gemeindeinteresse ist, zuständig ist, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit, sowie die Überprüfung der klassierten Betriebe angeht, kann das Gemeindegremium die Vorlage von Bescheinigungen bezüglich der Beseitigung dieser Abfälle verlangen.

4.3. Besondere Verpflichtung für die KMU zur Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle

Die gefährlichen Abfälle aus kleinen und mittleren Unternehmen (Horeca, Bau- und Mechanikgewerbe, Handwerker, Handel, Bauhöfe, Kasernen und technische Schulen, ...) und von jeglichem anderen nichthäuslichen Erzeuger von gefährlichen Abfällen müssen in zugelassene Beseitigungsverfahren eingeleitet oder über zugelassene Sammelzentren entsorgt werden.

Da die Gemeinde für alles, was von Gemeindeinteresse ist, zuständig ist, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit, sowie die Überprüfung der klassierten Betriebe angeht, kann das Gemeindegremium die Vorlage von Bescheinigungen bezüglich der Beseitigung dieser Abfälle verlangen.

Artikel 5 : Allgemeine Modalitäten der Sammeldienste

Für jede auf dem Gebiet der Gemeinde organisierte Sammlung werden nur die zu dieser bestimmten Sammlung zugelassenen Abfälle angenommen. Die zugelassenen Abfälle müssen gemäß den von Seiten des Verwalters der Sammlungen festgelegten und mitgeteilten Anweisungen sortiert werden.

Die nicht zugelassenen oder nicht konformen Abfälle werden nicht eingesammelt.

Artikel 6 : Besondere Modalitäten der Sammeldienste

6.1. Besondere Modalitäten für alle Haussammlungen

Die Abfälle müssen frühestens am Vortag der Sammlung nach 20.00 Uhr und spätestens am Tag der Sammlung um 07.00 Uhr längs der öffentlichen Straße so nahe wie möglich am Gebäude, aus dem sie stammen, derart abgestellt werden, dass diese sich nicht auf die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann.

Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustandes oder eines besonderen Umstandes (Arbeiten, Veranstaltung,...) für die Abfuhrfahrzeuge zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen

Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichtet, ihre Abfälle an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen.

Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dies nicht durch den Sammeldienst verursacht wurde.

Die für die Sammlung bereitgestellten Abfälle dürfen unter keinen Umständen zu Sach- oder Körperschäden zu Lasten des Sammeldienstes oder Drittpersonen führen.

6.2. Besondere Modalitäten für die Sammlungen der organischen Stoffe und des Restbestandteils

Die Sammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle erfolgt ausschließlich mittels Container, die der Norm EN840/1, EN 840/2 oder, gegebenenfalls EN 8403, entsprechen, mit einer Unterteilung (Monobac 40 Liter, Monobac 140 Liter, Monobac 180 Liter, Monobac 240 Liter, Monobac 360 Liter, Monobac 770 Liter) oder zwei Unterteilungen (Duobac 140 Liter, Duobac 180 Liter, Duobac 210 Liter, Duobac 260 Liter), gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Je nach Anpassung der Vorschriften oder einer eventuellen Änderung der Herstellungsverfahren kann die vorstehende Liste der zugelassenen Behälter, insbesondere was deren Fassungsvermögen betrifft, abgeändert werden.

Die Duobacs sind durch eine Zwischenwand in zwei Unterteilungen getrennt, die eine ist für die organischen, die andere für die Restabfälle bestimmt.

Die Monobacs sind nicht unterteilt und sind zur Aufnahme entweder der organischen Stoffe oder des Restmülls bestimmt. Monobac-Container mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Liter dürfen nicht für die Sammlung der organischen Stoffe verwendet werden.

Die Container werden von der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Gesellschaft den Abfallerzeugern zur Verfügung gestellt.

Die Container sind mit einer Chipkarte und mit einer Kennnummer oder einer Kennmarke versehen.

Die Container müssen zu jeder Zeit an der ursprünglichen Anschrift, der sie zugeteilt wurden, verbleiben und zugeteilt bleiben.

Die Duobacs sind mit einer Trennwand ausgestattet, deren Abänderung verboten ist.

Jeder Container untersteht der Aufsicht des Abfallerzeugers, der die Nutzung des Gebäudes innehat, dem dieser zugeteilt wurde. Die Gemeindeverwaltung muss davon in Kenntnis gesetzt werden, sobald ein Abfallerzeuger die Nutznießung einer Immobilie verliert, der ein Container zugeteilt wurde.

Die Container müssen sorgfältig und ordnungsgemäß behandelt werden. Jeglicher Schaden, Verlust oder Diebstahl muss umgehend dem Verwalter der Sammeldienste oder dem für die Betreuung des Sammeldienstes zuständigen Gemeindeangestellten mitgeteilt werden.

Die in den Container abgelegten Abfälle müssen ohne größere Schwierigkeiten in das Abfuhrfahrzeug entleert werden können; insbesondere dürfen diese nicht übermäßig in den Container zusammengedrückt oder in zu große Plastiksäcke verstaut werden.

Nach Entsorgung der Abfälle in den Container muss dieser sorgfältig und vollständig geschlossen werden.

Das in Kg ausgedrückte Gewicht der gefüllten Container darf deren Nutzvolumen nicht um mehr als 0,4 Mal überschreiten.

Der Deckel des Containers muss bei der Bereitstellung zur Sammlung sorgfältig und vollständig geschlossen sein.

Die Abfälle dürfen nicht außerhalb des zugelassenen Sammelbehälters abgestellt werden.

6.3. Besondere Modalitäten der selektiven Haussammlung der Papier und Kartonabfälle

Vor der Sammlung müssen die Papier- und Kartonabfälle entsprechend konditioniert sein, um eine problemlose Handhabung zu gewährleisten und herumfliegende Abfälle zu vermeiden.

6.4. Besondere Modalitäten der selektiven Haussammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls

Vor der Sammlung müssen die nicht verwertbaren sperrigen Abfälle entsprechend vorbereitet werden, um eine problemlose Handhabung zu gewährleisten.

Die aus gewerblichen und/oder beruflichen Tätigkeiten stammenden Abfälle sind im Rahmen der Haussammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls nicht zugelassen.

Im Falle, wo die Gemeinde sich für eine Sammlung „auf Anfrage“ entscheidet, müssen die Abfallerzeuger sich im Vorhinein für die Sammlung einschreiben. Die Daten der Sammlungen und die Einschreibemodalitäten werden in dem unter Artikel 3 angeführten Informationsdokument mitgeteilt.

6.5 Besondere Modalitäten der Sammlung über das Glascontainernetz

Die Entsorgung von Glasflaschen und -Flakons in die entsprechenden Container muss zwischen 7.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

6.6 Besondere Modalitäten der Sammlung über das Containerparknetz

Die Abfallerzeuger sind verpflichtet, die in allen Containerparks geltende interne Betriebsordnung, die darin verfügbaren Zugangsbestimmungen und Sortieranweisungen, sowie die Anweisungen des oder der Vorsteher zu befolgen.

Die Abfälle, die nach entsprechender Trennung, im Containerpark entsorgt werden können, sind insbesondere:

Papier und Pappe (Karton)
Flaschen und Behälter aus Kunststoff (PET –PEHD – PP – PVC),
Glasverpackungen
Korkstopfen,
Plastikstopfen,
Getränkkartons,
Metallverpackungen,
Kunststofftüten, -Säcke und -Folien,
gut erhaltene Textilien,
Altreifen,
Gartenabfälle,
Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte,
die gefährlichen und giftigen Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte,
Batterien und Knopfzellen,
inerte Abfälle,
Metalle,
Holzabfälle,
Nicht rückgewinnbares Sperrgut,
Styropor,
pflanzliche Speiseöle und -Fette,
Mineralische Öle (aus Motoren),
Tinten- und Tonerpatronen,
Kunststoff-Blumentöpfe,
Hart-PVC-Rohre,
CDs und DVDs,
Flachglas.

Diese Liste kann je nachdem, ob in Zukunft neue Verwertungswege für bestimmte Abfallarten entwickelt werden, vervollständigt werden.

Alle Abfallerzeuger, die sich mit einem Anhänger zum Containerpark begeben, müssen dafür Sorge tragen dass, keine Abfälle wegfliegen, indem sie zum Beispiel ihren Anhänger mit einer Plane oder einem Netz versehen.

6.7 Besondere Modalitäten der Sammlung über die öffentlichen Müllbehälter

Die Abfälle aus öffentlichen Müllbehältern, d.h. die kleinen von Fußgängern beim einem Spaziergang oder beim Verzehr von Getränken oder Nahrungsmitteln außerhalb ihres

Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes erzeugten Abfälle, die weder gefährlich noch giftig sind, müssen nicht den geltenden Sortierbestimmungen entsprechen. Diese dürfen mit den Restabfällen eingesammelt werden.

6.8 Besondere Modalitäten für die Betreiber von Einrichtungen, die Esswaren zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung anbieten

Die Inhaber von Getränke- und Esswarenverteilungsautomaten, Snack-Bars, Frittüren, Eissalons und im Allgemeinen Inhaber von Einrichtungen, die Esswaren und Getränke anbieten, die zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung gedacht sind, müssen dafür Sorge tragen, dass entsprechende für die verschiedenen Abfallkategorien angepasste, leicht zugängliche und gut sichtbare Abfallbehälter in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung aufgestellt werden. Die betreffenden Inhaber müssen diese Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, deren Standorte und der unmittelbaren Umgebung ihres Geschäftes sorgen.

In unmittelbarer Umgebung dieser Einrichtungen dürfen keine Abfälle, die aus den im Außenbereich der Einrichtung angebrachten Müllbehältern stammen, liegen gelassen werden auf eine Weise, die nicht den Bestimmungen vorliegender Verordnung entspricht.

Artikel 7 : Verbote

Folgende Tatbestände stellen eine Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung dar:

Abfälle bereitzustellen, die nicht den allgemeinen (Artikel 5) und besonderen (Artikel 6.1 bis 6.8) Modalitäten entsprechen.

Den Sammelbehälter oder Abfälle längs der öffentlichen Straße außerhalb der für die Sammlung vorgesehenen Tage und Uhrzeiten abzustellen oder stehen zu lassen, außer bei entsprechender Genehmigung seitens des Bürgermeisters oder dessen Vertreter.

Das Glascontainernetz zwischen 22.00 und 07.00 Uhr zu nutzen.

Abfälle neben die zugelassenen Sammelbehälter abzustellen.

Abfälle oder Abfallsammelbehälter in einer Weise abzustellen oder abstellen zu lassen, dass sie ein Hindernis oder eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Die Nichtbeachtung dieses Verbots kann die zivilrechtliche Verantwortung des Zuwiderhandelnden nach sich ziehen.

Jegliche Gegenstände, die zu Sach- oder Körperschäden zu Lasten des Sammeldienstes oder Drittpersonen führen könnten, zur Abfallsammlung bereitzustellen.

Gefüllte Container, deren in Kg ausgedrücktes Gewicht um 0,4 Mal größer ist als das Nutzvolumen, zur Abfallsammlung bereitzustellen.

Jegliche Gegenstände, die den Sammelbehälter beschädigen könnten, zur Abfallsammlung bereitzustellen.

Abfälle derart abstellen, abstellen lassen, liegen lassen, einsammeln oder lagern, dass sie der öffentlichen Hygiene und Sauberkeit schaden, eine Umweltbeeinträchtigung und/oder eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Die öffentliche Straße nicht zu reinigen, falls sich herausstellt, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dass die Verantwortung hierfür nicht dem Sammeldienst anzurechnen ist.

Abfälle im Freien oder innerhalb von Gebäuden, mit oder ohne Verwendung von Geräten, verbrennen. Dieses Verbot gilt nicht für Abfälle, deren Verbrennung in gesetzlich zugelassenen Einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt ist, noch für die Verbrennung von Grünabfällen im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Feld- und des Forstgesetzbuches.

Auf die öffentlichen Straßen, Seitenstreifen oder in Kanalschächte Schlämme, Sand oder jegliche Abfälle, zu entsorgen.

Längs der Straße befindliche Abfallsammelbehälter zu öffnen, diese zu entleeren, deren Inhalt zu untersuchen und/oder einen Teil des Inhaltes zu entfernen. Dieses Verbot gilt nicht für den Inhaber des Behälters und den Sammeldienst.

Die Abfälle in Plastiksäcken zu verstauen, die zu groß sind, um eine problemlose Entleerung des Containers zu ermöglichen.

Die Abfälle in undurchsichtige Säcke zu verstauen.

Den Deckel des Abfallbehälters offen stehen zu lassen.

Abfälle neben die zugelassenen Sammelbehälter abzustellen.

Abfälle derart befördern, befördern lassen oder handhaben, dass ein Risiko zur Verschmutzung der öffentlichen Straße und deren Nebenanlagen entsteht.

Im Rahmen der in der Gemeinde organisierten Sammlung, Tierkadaver von Haus- oder Zuchttieren, sowie Gasflaschen oder andere explosionsgefährliche Gegenstände bereitzustellen.

Artikel 8 : Entsorgung nicht konformer Abfälle und wilde Mülldeponien

Ein Abfallerzeuger, der die Verpflichtungen und/oder Modalitäten der vorliegenden Verordnung nicht einhält oder dagegen verstößt, setzt sich von Amts wegen der Anwendung des Artikels 3 der Gebührenordnung bezüglich der Abfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfälle im Rahmen des außergewöhnlichen Sammeldienstes aus.

Artikel 9 : Verwaltungsstrafen

Unbeschadet der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, und insbesondere dessen Teil VIII über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verstöße im Umweltbereich, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung in Anwendung der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung, verabschiedet durch den Stadtrat am 22.12.2014, verfolgt und geahndet.

Artikel 10 : Inkrafttreten

Gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung tritt vorliegende Verordnung 5 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. H. OLY

Der Vorsitzter:
gez. Ch. KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 6. August 2015

Die Generaldirektorin:

Der Bürgermeister:



Helga OLY

Christian KRINGS